

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Kreis Melle Gemarkung Melle
 Gemeindebezirk Melle, Stadt Flur 11
 Ungef. Maßstab 1:1000

Katasteramt Melle
 Gesch. B. A 339/69 - Kost. B. I/2512/69

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. Jan. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Melle, den 22. März 1971
 Katasteramt


Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
 Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 5) in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.4.1968 (Nds. GVBl. S. 69) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 In dem als Mischgebiet (MI) ausgewiesenen Baugelände sind ein-, zwei- und dreigeschossige Gebäude zugelassen.

§ 2
 Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückserfriedigungen die von der Stadt Melle aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RCBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 27.1.1971 zu beachten ist.

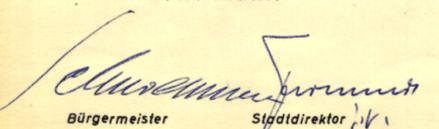
§ 3
 Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Melle Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- der Geschosshöhe (< 1 Geschosshöhe)
- der überbaubaren Fläche bis 2,00 m gem. § 9 1b BBauG
- der Stellung der baulichen Anlagen.

Befreiungen regelt sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 4
 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5
 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Melle, den 27.1.1971

 Bürgermeister Stadtdirektor

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR REINES-WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES-WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
 - TRAFOSTATION

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
 - Ⓜ ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - Ⓜ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 90 BAUMASSENZAHL

9. GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- o OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - ▲ NUR HAUSGRUPPEN-ZULÄSSIG
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER GEBÄUDE

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- St STELLPLÄTZE
 - Ga GARAGEN
 - MIT-GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN-ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK

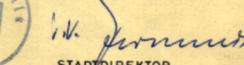
14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

6. VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE-PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

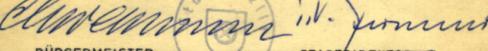
STADT MELLE KREIS MELLE
 DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.4.1969 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 MELLE ,DEN 27.1.1971

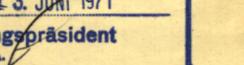

 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
 BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 5.12.1970 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
 Dr. HARTMUT SCHOLZ
 - Planungsinstitut -
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2 ORTSPLANER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 12.5. BIS 12.6.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 MELLE ,DEN 27.1.1971


 STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 27.1.1971 DURCH DEN RAT DER STADT MELLE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 MELLE ,DEN 27.1.1971


 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1.3. JUNI 1971 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 1.3. JUNI 1971
 für den Regierungspräsidenten

 Oberbaurat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 1. JUNI 1971 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 19. BIS 19. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 MELLE ,DEN 19

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR
 IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. MELLE ,DEN 19

Nr. 23

STADTDIREKTOR